

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Oktober 2015

973. Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2015–2019, Publikation der Ergebnisse des ersten Wahlgangs vom 18. Oktober 2015 und Anordnung des zweiten Wahlgangs

Am 18. Oktober 2015 fand der erste Wahlgang für die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2015–2019 statt. Der Zusammenzug der Auswertungsergebnisse der Wahlbüros liegt vor. Gestützt auf § 81 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) ist die Zusammenstellung der Ergebnisse für den ganzen Kanton, ergänzt mit einem Auszug der gemeindeweisen Auflistung der massgebenden Zahlen, im Amtsblatt zu veröffentlichen. Innert einer Frist von fünf Tagen, den Herausgabetag des Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat betreffend diese Wahl schriftlich Einsprache erhoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959). Die Direktion der Justiz und des Innern hat die Wahl dem gewählten Mitglied unter Hinweis auf das Rechtsmittel und die Bestimmungen über die Wahlablehnung und die Unvereinbarkeit mitzuteilen (§ 81 Abs. 1 GPR und § 13 Abs. 2 lit. f Verordnung über die politischen Rechte, VPR).

Nachdem im ersten Wahlgang vom 18. Oktober 2015 erst einer der beiden zürcherischen Sitze für den Ständerat besetzt werden konnte, ist nach § 84 GPR ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Ergebnisse des ersten Wahlgangs für die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2015–2019 vom 18. Oktober 2015 werden mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt veröffentlicht (ABl 2015-10-23).

II. Der zweite Wahlgang für den im ersten Wahlgang nicht besetzten Sitz eines Mitgliedes des Ständerates für die Amtsdauer 2015–2019 findet **am Sonntag, dem 22. November 2015**, statt.

Die Wahl wird durch sämtliche Stimmberchtigte des Kantons in einem Wahlkreis nach dem Mehrheitswahlverfahren an der Urne mit leeren Wahlzetteln vorgenommen. Wählbar ist jede stimmberchtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat. Entscheidend ist das relative Mehr.

III. Die Wahlbüros übermitteln die Ergebnisse des zweiten Wahlgangs am Wahltag ab 10.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr dem kantonalen Wahlbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

IV. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

V. Einsprachen im Zusammenhang mit dem ersten Wahlgang und dessen Ergebnisse sowie gegen diesen Beschluss sind innert fünf Tagen nach Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt schriftlich beim Regierungsrat einzureichen (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern und an das Statistische Amt.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:



Hösli